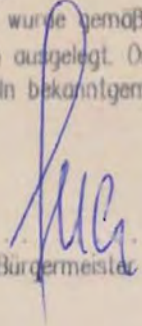


C) VERFAHRENSBLATT

Die Aufstellung des Bebauungsplan wurde am 23.03.92 beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 20.09.93 mit Begründung vom 20.09.93 wurde gemäß § 3, Absatz 2 BauGB vom 20.01.1994 . . . bis 21.02.1994 . . . im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am 12.01.1994 . . . ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 30.12.1994 . . .


1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.11.1994 . . . den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

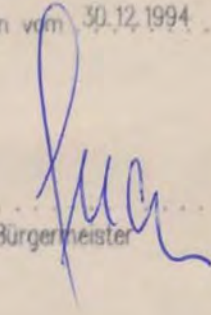
Bad Füssing, den 30.12.1994


1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 30.12.1994 . . . gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 30.12.1994 . . .


1. Bürgermeister



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ~~von~~ ~~wurde~~ ~~in~~ . . . gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am 04.04.95 . . . ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 des BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Füssing, den 04.04.1995


1. Bürgermeister

